

RICHTLINIE 2006/129/EG DER KOMMISSION**vom 8. Dezember 2006****zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 96/77/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/77/EG der Kommission vom 2. Dezember 1996 zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel⁽²⁾ enthält die Reinheitskriterien für die in der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel⁽³⁾ genannten Zusatzstoffe.
- (2) Die Reinheitskriterien für die Stoffe E 216 Propyl-p-hydroxybenzoat und E 217 Natriumpropyl-p-hydroxybenzoat, die nicht mehr als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden dürfen, sind zu streichen.
- (3) Mehrere Sprachfassungen der Richtlinie 96/77/EG enthalten Fehler bei folgenden Stoffen: E 307 alpha-Tocopherol, E 315 Isoascorbinsäure, E 415 Xanthan. Diese Fehler müssen berichtigt werden. Außerdem müssen die im Codex Alimentarius aufgeführten, vom Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) festgelegten Spezifikationen und Analysemethoden für Zusatzstoffe berücksichtigt werden. Die Reinheitskriterien wurden insbesondere angepasst,

um gegebenenfalls den Grenzwerten für bestimmte Schwermetalle Rechnung zu tragen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist der gesamte Eintrag zu diesen Stoffen zu ersetzen.

- (4) Bei den Reinheitskriterien für E 472 c Zitronensäureester der Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren sollte der Gehalt an Sulfatasche angepasst werden, um teilweise oder vollständig neutralisierten Produkten Rechnung zu tragen.
- (5) Es muss sichergestellt werden, dass E 559 Aluminiumsilikat aus rohem Kaolinit-Ton gewonnen wird, der frei von nicht vertretbarer Dioxinkontamination ist. Daher ist der Dioxingehalt in rohem Kaolinit-Ton so niedrig wie möglich festzusetzen.
- (6) Für die folgenden neuen Zusatzstoffe, die mit der Richtlinie 2006/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sowie der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, zugelassen wurden, sind Spezifikationen festzulegen: E 319 Tertiär-Butylhydrochinon (TBHQ), E 426 Sojabohnen-Polyose, E 462 Ethylcellulose, E 586 4-Hexylresorcin, E 1204 Pullulan und E 1452 Stärkealuminiumoctenylsuccinat.
- (7) Die Richtlinie 96/77/EG sollte entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 96/77/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert und berichtigt.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).⁽²⁾ ABl. L 339 vom 30.12.1996, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/45/EG (AbL. L 113 vom 20.4.2004, S. 19).⁽³⁾ ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/52/EG (AbL. L 204 vom 26.7.2006, S. 10).

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 15. Februar 2008 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Dezember 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang der Richtlinie 96/77/EG wird wie folgt geändert und berichtigt:

1. Die Einträge zu E 216 Propyl-p-hydroxybenzoat und E 217 Natriumpropyl-p-hydroxybenzoat werden gestrichen.
2. Der Eintrag zu E 307 alpha-Tocopherol erhält folgende Fassung:

„E 307 ALPHA-TOCOPHEROL

Synonyme	DL- α -Tocopherol
Definition	
Chemische Bezeichnung	DL-5,7,8-Trimethyltolcol DL-2,5,7,8-tetramethyl-2-(4',8',12'-trimethyltridecyl)-6-chroman- nol
Einecs	233-466-0
Chemische Formel	C ₂₉ H ₅₀ O ₂
Molekulargewicht	430,71
Gehalt	Mindestens 96 %
Beschreibung	Gelblich bis gelbbraunes, nahezu geruchloses, klares, zähflüssiges Öl, das unter Luft- oder Lichteinwirkung oxidiert bzw. sich dunkel färbt
Merkmale	
A. Löslichkeitstests	Nicht wasserlöslich; leicht löslich in Ethanol; mischbar mit Ether
B. Spektrophotometrie	Das Absorptionsmaximum in reinem Ethanol liegt bei 292 nm
Reinheit	
Brechungsindex	n _D ²⁰ 1,503 bis 1,507
Spezifische Absorption E ^{1%} _{1 cm} in Ethanol	E ^{1%} _{1 cm} (292 nm) 72 bis 76 (0,01 g in 200 ml reinem Ethanol)
Sulfatasche	Höchstens 0,1 %
Spezifische Drehung	[α] _D ²⁵ 0° \pm 0,05° (10 %ige Lösung in Chloroform)
Blei	Höchstens 2 mg/kg ^a .

3. Der Eintrag zu E 315 Isoascorbinsäure erhält folgende Fassung:

„E 315 ISOASCORBINSÄURE

Synonyme	Erythorbinsäure D-Arboascorbinsäure
Definition	
Chemische Bezeichnung	D-Erythro-2-hexencarbonsäure- γ -lacton Isoascorbinsäure D-Isoascorbinsäure

Einecs	201-928-0
Chemische Formel	$C_6H_8O_6$
Molekulargewicht	176,13
Gehalt	Mindestens 98 %, bezogen auf die Trockenmasse
Beschreibung	Weißes oder gelbliches kristallines Pulver, das unter Lichteinwirkung allmählich dunkler wird
Merkmale	
A. Schmelzbereich	Zwischen 164 °C und 172 °C mit Zersetzung
B. Positivtest für Ascorbinsäure/Farbreaktion	
Reinheit	
Trocknungsverlust	Höchstens 0,4 % nach dreistündigem Trocknen unter verringertem Druck auf Kieselsäuregel
Sulfatasche	Höchstens 0,3 %
Spezifische Drehung	$[\alpha]_D^{25} - 16,5^\circ$ bis $- 18,0^\circ$ (10 % (w/v) wässrige Lösung)
Oxalate	Bei Hinzufügung von zwei Tropfen Eisessig und 5 ml einer 10 %igen Calciumacetatlösung zu einer Lösung von 1 g in 10 ml Wasser sollte die Lösung klar bleiben
Blei	Höchstens 2 mg/kg“.

4. Nach E 316 Natriumisoascorbat wird folgender Eintrag zu E 319 Tertiär-Butylhydrochinon (TBHQ) eingefügt:

„E 319 TERTIÄR-BUTYLHYDROCHINON (TBHQ)

Synonyme	TBHQ
Definition	
Chemische Bezeichnung	tert.-Butyl-1,4-benzenediol 2-(1,1-Dimethylethyl)-1,4-benzenediol
Einecs	217-752-2
Chemische Formel	$C_{10}H_{14}O_2$
Molekulargewicht	166,22
Gehalt	Mindestens 99 % $C_{10}H_{14}O_2$
Beschreibung	Weißer, kristalliner Feststoff mit charakteristischem Geruch
Merkmale	
A. Löslichkeit	Praktisch unlöslich in Wasser; löslich in Ethanol
B. Schmelzpunkt	Mindestens 126,5 °C
C. Phenole	Etwa 5 mg der Probe werden in 10 ml Methanol gelöst; dann werden 10,5 ml Dimethylaminlösung (1:4) zugegeben. Die Lösung färbt sich rot bis rosa.

Reinheit

Tertiär-Butyl-p-benzoquinon	Höchstens 0,2 %
2,5-Di-tertiär-butyl-hydrochinon	Höchstens 0,2 %
Hydroxychinon	Höchstens 0,1 %
Toluol	Höchstens 25 mg/kg
Blei	Höchstens 2 mg/kg ^a .

5. Der Eintrag zu E 415 Xanthan erhält folgende Fassung:

„E 415 XANTHAN**Definition**

Polysaccharid-Gummi mit hohem Molekulargewicht, gewonnen durch Fermentation von Kohlenhydraten mit einer Reinkultur von *Xanthomonas campestris*, gereinigt mit Ethanol oder Isopropanol, getrocknet und gemahlen. Xanthan enthält D-Glucose und D-Mannose als vorherrschende Hexoseeinheiten zusammen mit D-Glukuronsäure und Brenztraubensäure. Wird als Natrium-, Kalium- oder Calciumsalz erstellt. Seine Lösungen sind neutral

Molekulargewicht Etwa 1 000 000

Einheitscode 234-394-2

Gehalt Nicht weniger als 4,2 % und nicht mehr als 5 % CO₂, entsprechend 91 % bis 108 % Xanthan, bezogen auf die Trockensubstanz

Beschreibung

Cremerfarbiges Pulver

Merkmale

A. Löslichkeit In Wasser löslich. In Ethanol unlöslich

Reinheit

Trocknungsverlust Höchstens 15 % (bei 105 °C, 2¹/₂ Std.)

Asche (insgesamt) Höchstens 16 % (bezogen auf die Trockensubstanz) nach vierstündigem Trocknen bei 105 °C und Glühen bei 650 °C

Brenztraubensäure Mindestens 1,5 %

Stickstoff Höchstens 1,5 %

Ethanol und Isopropanol Einzel oder zusammen höchstens 500 mg/kg

Blei Höchstens 2 mg/kg

Gesamtkeimzahl Höchstens 5 000 Kolonien pro Gramm

Hefen und Schimmelpilze Höchstens 300 Kolonien pro Gramm

E. coli Keine in 5 g

Salmonella spp. Keine in 10 g

Xanthomonas campestris Keine lebensfähigen Zellen in 1 g^a.

6. Nach E 425(ii) Konjak Glukomannan wird folgender Eintrag zu E 426 Sojabohnen-Polyose eingefügt:

„E 426 SOJABOHNEN-POLYOSE

Synonyme

Definition

Sojabohnen-Polyose ist ein raffiniertes wasserlösliches Polysaccharid, das mit heißem Wasser aus natürlichen Sojafasern extrahiert wird.

Chemische Bezeichnung

Wasserlösliche Sojabohnenpolysaccharide

Wasserlösliche Sojabohnenfaser

Gehalt

Mindestens 74 % Kohlenhydrate

Beschreibung

Leichtes, sprühgetrocknetes weißes Pulver

Merkmale

A. Löslichkeit

Ohne Gelbildung in heißem und kaltem Wasser löslich

pH-Wert einer 1 %igen Lösung

5,5 ± 1,5

B. Viskosität einer 10 %igen Lösung

Höchstens 200 mPa.s

Reinheit

Trocknungsverlust

Höchstens 7 % (105 °C, 4 Std.)

Protein

Höchstens 14 %

Asche (insgesamt)

Höchstens 9,5 % (600 °C, 4 Std.)

Arsen

Höchstens 2 mg/kg

Blei

Höchstens 5 mg/kg

Quecksilber

Höchstens 1 mg/kg

Cadmium

Höchstens 1 mg/kg

Standardkeimzahl

Höchstens 3 000 Kolonien pro Gramm

Hefen und Schimmelpilze

Höchstens 100 Kolonien pro Gramm

E. Coli

Keine in 10 g^e.

7. Nach E 461 Methylcellulose wird folgender Eintrag zu E 462 Ethylcellulose eingefügt:

„E 462 ETHYLCELLULOSE

Synonyme

Celluloseethylether

Definition

Ethylcellulose ist eine direkt aus pflanzlichen Fasern gewonnene Cellulose, die teilweise mit Ethylgruppen verethert ist

Chemische Bezeichnung

Ethylether der Cellulose

Chemische Formel

Polymere von substituierten Anhydroglucoseeinheiten der allgemeinen Formel

$C_6H_7O_2(OR_1)(OR_2)$ wobei R_1 und R_2 sein können:

— H

— CH_2CH_3

Gehalt	Mindestens 44 % und höchstens 50 % Ethoxylgruppen (-OC ₂ H ₅), bezogen auf die Trockensubstanz (entspricht höchstens 2,6 Ethoxylgruppen je Anhydroglucoseeinheit)
Beschreibung	Leicht hygroskopisch, weißes bis gebrochen weißes, geruchs- und geschmackloses Pulver
Merkmale	
A. Löslichkeit	Praktisch unlöslich in Wasser, Glycerin und Propylenglykol, aber je nach Ethoxylgehalt zu unterschiedlichen Anteilen in bestimmten organischen Lösungsmitteln löslich. Ethylcellulose mit weniger als 46-48 % Ethoxylgruppen ist leicht löslich in Tetrahydrofuran, Methylacetat, Chloroform und in Mischungen von aromatischen Kohlenwasserstoffen und Ethanol. Ethylcellulose mit einem Anteil an Ethoxylgruppen von 46-48 % oder mehr ist leicht löslich in Ethanol, Methanol, Toluol, Chloroform und Ethylacetat
B. Filmbildungstest	5 g der Probe in 95 g eines 80:20-Toluol-Ethanol-Gemischs (w/w) auflösen. Es bildet sich eine klare, stabile, hellgelbe Lösung. Einige ml der Lösung auf eine Glasplatte gießen und das Lösungsmittel evaporieren lassen. Es bleibt ein dicker, fester, kontinuierlicher, klarer Film, der entzündlich ist
Reinheit	
Trocknungsverlust	Höchstens 3 % (105 °C, 2 Std.)
Sulfatasche	Höchstens 0,4 %
pH-Wert einer 1 %igen kolloidalen Lösung	Neutral bei Lackmüstest
Arsen	Höchstens 3 mg/kg
Blei	Höchstens 2 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 1 mg/kg
Cadmium	Höchstens 1 mg/kg“.

8. Der Eintrag zu E 472 c Zitronensäureester der Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren erhält folgende Fassung:

„E 472 c ZITRONENSÄUREESTER DER MONO- UND DIGLYCERIDE VON SPEISEFETTSÄUREN

Synonyme	Citrem Zitronensäureester von Mono- und Diglyceriden Citroglyceride Mit Zitronensäure veresterte Mono- und Diglyceride von Fettsäuren
Definition	Ester des Glycerins mit Zitronensäure und Speisefettsäuren. Sie können geringe Mengen freies Glycerin, freie Fettsäuren, freie Zitronensäure und freie Glyceride enthalten. Sie können ganz oder teilweise mit Natriumhydroxid oder Kaliumhydroxid neutralisiert sein
Beschreibung	Gelbliche oder leicht bräunliche Flüssigkeiten bzw. wachsartige oder halb feste Massen
Merkmale	
A. Positivtests für Glycerin, Fettsäuren und Zitronensäure	
B. Löslichkeit	Unlöslich in kaltem Wasser Dispergierbar in heißem Wasser Löslich in Ölen und Fetten Unlöslich in kaltem Ethanol

Reinheit	
Andere Säuren als Zitronen- und Fettsäuren	Nicht nachweisbar
Freies Glycerin	Höchstens 2 %
Gesamtglycerin	Zwischen 8 % und 33 %
Gesamtzitronensäure	Zwischen 13 % und 50 %
Sulfatasche (bestimmt bei 800 ± 25 °C)	Nicht neutralisierte Produkte: höchstens 0,5 % Teilweise oder vollständig neutralisierte Produkte: höchstens 10 %
Blei	Höchstens 2 mg/kg
Freie Fettsäuren	Höchstens 3 %, ausgedrückt als Ölsäure

Die Reinheitskriterien gelten für den Lebensmittelzusatzstoff ohne Natrium-, Kalium- und Calciumsalze von Fettsäuren; diese Stoffe dürfen jedoch bis zu einer Höchstmenge von 6 % (ausgedrückt als Natriumoleat) enthalten sein.“

9. Der Eintrag zu E 559 Aluminiumsilicat (Kaolin) erhält folgende Fassung:

„E 559 ALUMINIUMSILICAT (KAOLIN)“

Synonyme	Kaolin, leicht oder schwer
Definition	Wasserhaltiges Aluminiumsilicat (Kaolin) ist ein gereinigter weißer, plastischer Ton aus Kaolinit, Kaliumaluminiumsilicat, Feldspat und Quarz. Die Verarbeitung darf keine Veraschung beinhalten. Der rohe Kaolinit-Ton, aus dem das Aluminiumsilicat gewonnen wird, darf keinen Dioxingehalt aufweisen, der ihn gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr ungeeignet macht
Einecs	215-286-4 (Kaolinit)
Chemische Formel	$\text{Al}_2\text{Si}_2\text{O}_5(\text{OH})_4$ (Kaolinit)
Molekulargewicht	264
Gehalt	Enthält mindestens 90 % (Summe aus Quarz und Aluminiumoxid nach Glühen) Quarz (SiO_2) zwischen 45 % und 55 % Aluminiumoxid (Al_2O_3) zwischen 30 % und 39 %
Beschreibung	Feines weißes oder grauweißes, fettiges Pulver. Kaolin besteht aus losen Ansammlungen unregelmäßig angeordneter Haufen von Kaolinflocken oder einzelner hexagonaler Flocken
Merkmale	
A. Positive Prüfung auf Aluminiumoxid und Silicat	
B. Röntgendiffraktion	Charakteristische Peaks bei 7,18/3,58/2,38/1,78 Å
C. IR-Absorption	Peaks bei 3 700 und 3 620 cm^{-1}
Reinheit	
Glühverlust	Zwischen 10 und 14 % (1 000 °C, konstantes Gewicht)
Wasserlösliche Bestandteile	Höchstens 0,3 %
Säurelösliche Bestandteile	Höchstens 2 %
Eisen	Höchstens 5 %
Kaliumoxid (K_2O)	Höchstens 5 %
Kohlenstoff	Höchstens 0,5 %
Arsen	Höchstens 3 mg/kg

Blei	Höchstens 5 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 1 mg/kg“.

10. Nach E 578 Calciumgluconat wird folgender Eintrag zu E 586 4-Hexylresorcinol eingefügt:

„E 586 4-HEXYLRESORCIN

Synonyme	4-Hexyl-1,3-benzenediol Hexylresorcin
Definition	
Chemische Bezeichnung	4-Hexylresorcin
Einecs	205-257-4
Chemische Formel	C ₁₂ H ₁₈ O ₂
Molekulargewicht	197,24
Gehalt	Mindestens 98,0 % bezogen auf die Trockensubstanz
Beschreibung	Weißes Pulver
Merkmale	
A. Löslichkeit	Leicht löslich in Ether und Aceton; sehr schwach löslich in Wasser
B. Salpetersäuretest	1 ml einer gesättigten Lösung der Probe wird mit 1 ml Salpetersäure versetzt. Die Lösung färbt sich hellrot
C. Bromtest	1 ml einer gesättigten Lösung der Probe wird mit 1 ml Brom Testlösung versetzt. Ein gelbes, flockiges Präzipitat bildet eine gelbe Lösung
D. Schmelzbereich	62-67 °C
Reinheit	
Acidität	Höchstens 0,05 %
Sulfatasche	Höchstens 0,1 %
Resorcin und andere Phenole	Etwa 1 g der Probe werden einige Minuten lang mit 50 ml Wasser geschüttelt und filtriert. Das Filtrat wird mit 3 Tropfen Eisenchlorid Testlösung versetzt. Es bildet sich keine rote oder blaue Farbe
Nickel	Höchstens 2 mg/kg
Blei	Höchstens 2 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 3 mg/kg“.

11. Nach E 1200 Polydextrose wird folgender Eintrag zu E 1204 Pullulan eingefügt:

„E 1204 PULLULAN

Definition	Linearer, neutraler Glukan, vorwiegend aus Maltotrioseeinheiten, die durch glycosidische Bindungen (1,6) verknüpft sind. Er wird durch Fermentation mit Hilfe eines keine Toxine bildenden Stamms von <i>Aureobasidium pullulans</i> aus genusstauglicher hydrolysierter Stärke gewonnen. Nach Abschluss der Fermentation werden die Pilzzellen durch Mikrofiltration entfernt, das Filtrat wird hitzesterilisiert, und Pigmente und anderer Verunreinigungen werden durch Adsorption und Ionenaustauschchromatographie entfernt
-------------------	--

Einecs	232-945-1
Chemische Formel	$(C_6H_{10}O_5)_x$
Gehalt	Mindestens 90 % Glukan, bezogen auf die Trockensubstanz
Beschreibung	Geruchloses Pulver, weiß bis gebrochen weiß
Merkmale	
A. Löslichkeit	In Wasser löslich, in Ethanol praktisch unlöslich
B. pH-Wert einer 10 %igen Lösung	5,0-7,0
C. Ausfällung mit Polyethylenglykol 600	10 ml einer 2 %igen wässrigen Lösung von Pullulan werden mit 2 ml Polyethylenglykol 600 versetzt. Es bildet sich ein weißes Präzipitat
D. Depolymerisation mit Pullulanase	Depolymerisation mit Pullulanase. In zwei Reagenzgläser werden je 10 ml einer 10 %igen Pullulanlösung gegeben. Einem Reagenzglas wird 0,1 ml Pullulanase mit Acidität von 10 Einheiten/g, dem anderen 0,1 ml Wasser hinzugefügt. Nach 20minütiger Inkubation bei etwa 25 °C ist die Viskosität der mit Pullulanase behandelten Lösung deutlich niedriger als die der unbehandelten Lösung
Reinheit	
Trocknungsverlust	Höchstens 6 % (90 °C, Druck höchstens 50 mm Hg, 6 Std.)
Mono-, Di- und Oligosaccharide	Höchstens 10 %, ausgedrückt als Glucose
Viskosität	100-180 mm ² /s (10 % w/w wässrige Lösung bei 30 °C)
Blei	Höchstens 1 mg/kg
Hefen und Schimmelpilze	Höchstens 100 Kolonien pro Gramm
Coliforme Keime	Keine in 25 g
Salmonellen	Keine in 25 g“.

12. Nach E 1451 Acetylierte oxidierte Stärke wird folgender Eintrag zu E 1452 Stärkealuminiumoctenylsuccinat eingefügt:

„E 1452 STÄRKEALUMINIUMOCTENYLSUCCINAT

Synonyme	SAOS
Definition	Stärkealuminiumoctenylsuccinat ist mit Octenylbernsteinsäureanhydrid veresterte und mit Aluminiumsulfat behandelte Stärke
Beschreibung	Weißes oder fast weißes Pulver oder Körner oder (in vorgelatinierte Form) Flocken, amorphes Pulver oder grobe Partikel
Merkmale	
A. Nicht vorgelatinierte Form: Beobachtung unter dem Mikroskop	
B. Iodfärbung positiv (dunkelblau bis hellrot)	

Reinheit

(alle Werte außer Trocknungsverlust bezogen auf die Trockensubstanz)

Trocknungsverlust	Höchstens 21 %
Octenylsuccinylgruppen	Höchstens 3 %
Octenylbernsteinsäurerückstand	Höchstens 0,3 %
Schwefeldioxid	Höchstens 50 mg/kg für modifizierte Getreidestärken Sofern nicht anders spezifiziert höchstens 10 mg/kg für andere modifizierte Stärken
Arsen	Höchstens 1 mg/kg
Blei	Höchstens 2 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 0,1 mg/kg
Aluminium	Höchstens 0,3 %
